

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0720/2015
Amt/Aktenzeichen 51/51 03 01	Datum 16.04.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.04.2015

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	06.05.2015	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	12.05.2015	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	13.05.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.05.2015	Ö

Betreff:

Kindertagespflege; Modellprojekt zur Schaffung von 50 Belegplätzen bei Tagespflegekräften

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 29.04.2015

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz, 30.04.2015

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Dem Modellprojekt zur Schaffung von 50 Belegplätzen bei Tagespflegekräften wird, wie vorgeschlagen, zugestimmt.

Eine erforderliche Stelle des Verwaltungsdienstes wird im Sachbereich Kindertagespflege befristet auf drei Jahre neu eingerichtet.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

Zu 1:

Das Angebot der Kindertagespflege stellt einen bedeutsamen Baustein des Kinderbetreuungsangebots in der Stadt Mainz dar.

Nach der Erhebung des statistischen Landesamtes Bad Ems zum Stichtag 01.03.2015 wurden in Mainz im vergangenen Jahr insgesamt 460 Kinder in Tagespflegestellen betreut. Die Anzahl der betreuten Kinder hat sich in den letzten vier Jahren somit mehr als verdoppelt und wird voraussichtlich auch in den kommenden Jahren weiter ansteigen.

Es werden durch die Ausgestaltung des Rechtsanspruches nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 SGB VIII ab 01.08.2013 derzeit hauptsächlich einjährige Kinder in Tagespflegestellen betreut. Der Anspruch von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres auf einen Betreuungsplatz erstreckt sich nach den o.g. gesetzlichen Regelungen entweder auf einen Platz in einer Tageseinrichtung (Kita) oder in einer Tagespflegestelle. Ein Platz in einer Tagespflegestelle wird durch die Ausgestaltung der o.g. Rechtsvorschrift für einjährige Kinder als gleichwertige Angebotsform bzw. als gleich geeignete Betreuungsform bewertet und ist demnach ebenso anspruchserfüllend. Ab Vollendung des zweiten Lebensjahres haben Kinder in Rheinland-Pfalz einen Anspruch auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz.

Die Abteilung Kindertagesstätten im Amt für Jugend und Familie verzeichnet stark steigende Anmeldungen nach Betreuungsplätzen für ein- und zweijährige Kinder, die durch die derzeitigen Platzkapazitäten in Kindertagesstätten im Stadtgebiet nicht gedeckt werden können. Dies hat zur Folge, dass auch die Anzahl der Klagen auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes sowie die Ansprüche auf sog. Sekundärleistungen (Kostenersatz für privat beschaffte Betreuungsplätze, Schadenersatz wegen Verdienstausfall) stark zugenommen haben. Darüber hinaus gehen in der Verwaltung eine Vielzahl an Schreiben mit Androhungen auf gerichtliche Auseinandersetzungen ein.

Im Gegensatz zu einem Krippen- bzw. Kindertagesstättenplatz fallen für die Eltern bei der Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes Mehrkosten in Form von privatrechtlichen Zuzahlungen an, die – bei einjährigen Kindern – zusätzlich zum Elternbeitrag gezahlt werden müssen.

Für die Betreuungstätigkeit erhält die Tagespflegeperson unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Vorschriften von der Stadt Mainz laufende Geldleistungen i.d.R. in Höhe von 4,50 € pro Betreuungsstunde und 0,50 € Sachaufwand/Stunde und vereinbart mit Eltern weiterhin auf vertraglicher Basis Betreuungsentgelte und –pauschalen, die über die von der Stadt Mainz gezahlten Förderleistungen hinausgehen. Diese Zahlungen betragen zwischen 1 € und 3 € pro betreute Stunde.

Hieraus folgt, dass das Angebot in Kindertagespflege für Eltern aus finanzieller Sicht unattraktiv ist und Eltern sich aus diesem Grund vorrangig für einen Kita-Platz entscheiden. Durch die finanzielle Mehrbelastung werden die Plätze in Kindertagespflege oftmals nur als Zwischenlösung bis zur Bereitstellung eines Kita-Platzes in Anspruch genommen. Infolgedessen nutzen auch insbesondere Familien mit niedrigem Einkommen das Angebot in Kindertagespflege nicht bzw. nur in geringem Umfang.

Zu 2:

Um kurzfristig Eltern Betreuungsplätze im Rahmen der Tagespflege zur Verfügung zu stellen und damit auch bei (drohenden) rechtlichen Auseinandersetzungen gewappnet zu sein, startet die Verwaltung ab 01.10.2015 ein Modellprojekt zur Schaffung von Belegplätzen bei Tagespflegekräften.

Modellhaft wird auf vertraglicher Basis mit zehn Tagespflegepersonen ein Belegungsrecht durch die Stadt für zunächst etwa drei Jahre vereinbart; damit werden bis zu 50 Belegplätze geschaffen. Per Vertrag werden Zuzahlungen der Eltern an die Tagesmutter gegen eine Pauschale ausgeschlossen. Dadurch würden die Kosten für einen Tagespflegeplatz denen eines städt. Krippen- bzw. Kitaplatzes gleichgestellt sein. Eltern verzichten durch die Inanspruchnahme eines Belegplatzes keine finanziellen Mehrkosten. Im Rahmen einer Evaluation des Modellprojektes wäre Ende 2016/Anfang 2017 zu entscheiden, ob es ausgeweitet bzw. verstetigt werden soll.

Weitere Vorteile des oben vorgeschlagenen Modellprojektes liegen in

- einer verbesserten Auslastung der zuzahlungsfreien Tagespflegeplätze, da diese Plätze besser vermittelt werden können,
- der längerfristigen Inanspruchnahme der Plätze, dadurch weniger kurzfristige Wechsel,
- der Vermeidung von Klageverfahren und Sekundäransprüchen durch die Zuteilung von zuzahlungsfreien Tagespflegeplätzen in Wohnortnähe,
- der Schaffung von Alternativangeboten in Kindertagespflege (auch für einkommensschwache Familien), sowie
- der Schaffung von weiteren Tagespflegeplätzen, da durch eine sichergestellte Auslastung auch eine Erweiterung von Tagespflegeplätzen vereinbart werden könnte (nur möglich, wenn räumliche Kapazitäten vorhanden sind sowie die max. Betreuungszahl von fünf Kindern nicht schon erreicht worden ist).

Es ist beabsichtigt, der Tagespflegeperson eine monatliche Betreuungspauschale für die Einrichtung eines sog. Belegrechtes der Plätze zu gewähren, die unabhängig von der Auslastung, der Inanspruchnahme von 24 Tagen Jahresurlaub, sowie Krankheit der Kinder oder der Tagespflegekraft weitergezahlt gezahlt werden soll. Der Fördersatz in Höhe von 4,50 € pro Stunde sowie der Sachaufwand in Höhe von 0,50 € soll nicht erhöht werden.

Weitere Vorteile für die Tagespflegekraft sehen wir in

- der Gewährung der Geldleistung auch bei Krankheit und Urlaub der Tagespflegeperson oder der Kinder, sowie
- einer besseren Auslastung und bevorzugten Vermittlung.

Zur Umsetzung des Modellprojektes wird eine Verwaltungsstelle im Sachbereich Kindertagespflege der Abteilung Kindertagesstätten im Amt für Jugend und Familie befristet für drei Jahre eingerichtet, die u.a. die Konzeptentwicklung, Vertragsgestaltung, die finanzielle Abwicklung sowie die Evaluation u. ggf. die Ausweitung des Projektes übernehmen soll.

Zu 3:

Der Durchführung des Modellprojektes wird nicht zugestimmt.

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung und Betreuung kann nur eingeschränkt umgesetzt werden. Freie Betreuungskapazitäten in Kindertagespflege können nicht im gewünschten Maß ausgenutzt werden.

Der Stadt drohen hohe Kostenersatzansprüche für private Kinderbetreuung und entgangenem Verdienst.

Zu 4:

Betreuungsplätze in Kindertagespflege stellen einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar und unterstützen vor allem Frauen beim Wiedereinstieg in den Beruf.

Zu 5:

Tagespflege L360101001/Sachkonto 55510001

Erwartete Mehraufwendungen durch Belegplätze in Höhe von rd. 140.000 € pro Jahr. Im Jahr 2015 werden mit Beginn des Projektes zum 01.10.2015 Mehraufwendungen in Höhe von rd. 35.000 € fällig. Diese können durch Einsparungen im Teilergebnishaushalt des Amtes 51 gedeckt werden. Die Haushaltsmittel stehen im Rahmen des Betreuungsbonus des Landes Rheinland-Pfalz zur Verfügung. (Sachkonto 44242001).

Tagespflege nach § 23 SGB VIII L360101001

Die Personalkosten für die o.g. Stelle können innerhalb des Teilergebnishaushaltes/Personalkosten des Amtes 51 (L 36050001 – Gemein. Kost. Tageseinrichtungen für Kinder) durch Personaleinsparungen aufgefangen werden.